

Seite 1 von 1

04.05.2019

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Telefon: 021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 20.02.2019

Mein Schreiben vom 12.04.2019 (Aktenzeichen: [REDACTED])

Ihre E-Mail vom 16.04.2019

Sehr geehrte [REDACTED]

in Ihrer E-Mail vom 16.04.2019 tragen Sie vor, dass in dem Ihnen mit meinem Bezugsschreiben übersandten Schreiben vom 10.01.2019 aufgrund der hier vorgenommenen Schwärzungen nicht erkennbar sei, mit welcher Argumentation die Forderung nach einer Löschung des in Rede stehenden Urteils erhoben worden sei. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die Forderung - wie in dem ungeschwärzten Teil des Schreibens vom 10.01.2019 ersichtlich ist - vom Beschwerdeführer mit der nur teilweisen Anonymisierung der Entscheidung begründet worden ist.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass eine Rückäußerung des Präsidenten des Landgerichts Bochum auf unsere Information über die vorsorgliche Löschung bzw. den Hinweis auf seine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich einer eventuellen Wiederveröffentlichung des Urteils nicht erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee